

Niedersächsisches
Kultusministerium

Tätigkeitsbeschreibung Glossar



Multiprofessionelle Zusammenarbeit an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Mögliche Mitglieder multiprofessioneller Teams und ihre Tätigkeitsbereiche an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen	4
2	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für außerunterrichtliche bzw. für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten	5
2.1	Erforderliche Qualifikation	5
2.2	Eingruppierung	5
2.3	Tätigkeitsprofil	5
2.4	Arbeitgeber	6
3	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerschulischen Kooperationspartner	6
3.1	Erforderliche Qualifikation	6
3.2	Tätigkeitsprofil	6
3.3	Arbeitgeber	7
4	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten im Rahmen der Inklusion sowie an Förderschulen	7
4.1	Erforderliche Qualifikation	7
4.2	Eingruppierung	7
4.3	Tätigkeitsprofil	8
4.4	Arbeitgeber	9
5	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung	9
5.1	Erforderliche Qualifikation	9
5.2	Eingruppierung	10
5.3	Tätigkeitsprofil	10
5.4	Arbeitgeber	11
6	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte für schulische Sozialarbeit.....	11
6.1	Erforderliche Qualifikation	11
6.2	Eingruppierung	11

6.3	Tätigkeitsprofil	11
6.4	Arbeitgeber	12
7	Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nach SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe)	13
7.1	Erforderliche Qualifikation	13
7.2	Tätigkeitsprofil	13
7.3	Arbeitgeber	13
8	Schulbegleitungen (nach SGB VIII und IX).....	13
8.1	Erforderliche Qualifikation	13
8.2	Tätigkeitsprofil	13
8.3	Arbeitgeber	14
9	Lehrkräfte	14
9.1	Erforderliche Qualifikation	14
9.2	Tätigkeitsprofil	14
9.3	Arbeitgeber	14
10	Förderschullehrkräfte	14
10.1	Erforderliche Qualifikation	14
10.2	Tätigkeitsprofil	15
10.3	Arbeitgeber	15
11	Lehrkräfte der Mobilen Dienste.....	15
11.1	Erforderliche Qualifikation	15
11.2	Tätigkeitsprofil	15
11.3	Arbeitgeber	15
12	Beratungslehrkräfte.....	15
12.1	Erforderliche Qualifikation	15
12.2	Tätigkeitsprofil	16
12.3	Arbeitgeber	16
13	Lehrkräfte für den herkunftssprachlichen Unterricht.....	16
13.1	Erforderliche Qualifikation	16
13.2	Tätigkeitsprofil	17

13.3 Arbeitgeber	17
14 Freiwilligendienstleistende	17
14.1 Erforderliche Qualifikation	17
14.2 Tätigkeitsprofil	18
14.3 Arbeitgeber	18
15 Glossar	19
15.1 Beaufsichtigung.....	19
15.2 Erzieherische Betreuung in den außerunterrichtlichen Zeiten während des Schultages	19
15.3 Mitwirkung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im niedersächsischen Landesdienst.....	20
15.4 Mitwirkung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der weiteren Tätigkeiten nach Ziffer 6.1 des o. g. Erlasses d. MK v. 1.7.2019	21
15.5 Mitwirkung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Unterricht sowie bei der sonderpädagogischen Unterstützung im Rahmen der Inklusion	21
15.6 Planung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Ganztagsschule durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	22

1 Mögliche Mitglieder multiprofessioneller Teams und ihre Tätigkeitsbereiche an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

An den öffentlichen niedersächsischen Schulen sind verschiedene Fachkräfte tätig, die sowohl mit ihren Professionen als auch ihren individuellen Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule leisten. Sie unterstützen die (sozial-)pädagogische, erzieherische und therapeutische Arbeit der öffentlichen Bildungseinrichtungen maßgeblich. Eine personelle Ausstattung der Schulen mit entsprechenden Fachkräften ist grundsätzlich abhängig von den finanziellen Ressourcen des Landes Niedersachsen.

Grundlegende Voraussetzung für die Ausgestaltung eines hochwertigen Bildungs- und Unterrichtsangebots sind gelingende Kooperationen zwischen allen an Schule tätigen Fachkräften. Eine funktionierende multiprofessionelle Zusammenarbeit beeinflusst die Qualität der Lehr- und Lernprozesse äußerst positiv, indem u. a. die vorhandenen Ressourcen der jeweiligen öffentlichen Bildungseinrichtungen zielgerichtet eingesetzt und gemeinsame Verantwortungsbereiche geschaffen werden. Hierbei sollen sich die verschiedenen Fachkräfte mit ihren unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen sinnvoll ergänzen bzw. nachhaltig miteinander verzahnen, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestmöglich individuell unterstützen, begleiten sowie fördern zu können.

In der nachfolgenden Übersicht werden die verschiedenen in Schule tätigen Fachkräfte, welche in der konkreten Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Idealfall über einen längeren Zeitraum oder wiederholt in einem multiprofessionellen Team zusammenwirken, mit ihren jeweiligen wesentlichen Tätigkeitsbereichen beschrieben.

Dabei werden nur diejenigen Fachkräfte beleuchtet, die im Sinne des Teambegriffs gemeinsame Zielsetzungen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages verfolgen. Dabei sind die in diesem Zusammenhang genannten Kerntätigkeiten und Einsatzmöglichkeiten jedoch nicht als abschließende Beschreibung zu verstehen. Stattdessen können darauf aufbauend im Bedarfsfall und in individueller Abstimmung weitere Tätigkeitsfelder definiert bzw. ergänzt werden, die der Qualifikation der jeweiligen Fachkraft entsprechen.

In diesem Kontext ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die vorliegende Tätigkeitsbeschreibung nicht die für die Eingruppierung von Beschäftigten gemäß §12 TV-L nach dem landesweit einheitlichen Vordruck anzufertigende Arbeitsplatzbeschreibung ersetzt. Nach der Einstellung erfolgt die Eingruppierung der Beschäftigten tarifgerecht entsprechend der Entgeltordnung des TV-L oder der Entgeltordnung für Lehrkräfte nach dem TV-EntgO-L.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe werden in einem sich der Übersicht anschließenden Glossar erläutert.

2 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für außerunterrichtliche bzw. für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten

Pädagogische Mitarbeiterin / pädagogischer Mitarbeiter als Fachkraft für außerunterrichtliche Tätigkeiten in der Ganztagschule bzw. zur Sicherstellung der Verlässlichkeit an Grundschulen oder pädagogische Mitarbeiterin / pädagogischer Mitarbeiter als Fachkraft für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten

2.1 Erforderliche Qualifikation

- Erzieherin bzw. Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder
- sonstige Qualifikation

2.2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung und die Stufenzuordnung sind die tatsächlichen Tätigkeiten im Sinne der Entgeltordnung des TV-L sowie die vorliegende Qualifikation ausschlaggebend. Bei Vorliegen der geforderten Qualifikation erfolgt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8a TV-L. Bei sonstigen Qualifikationen erfolgt der Einsatz in der Tätigkeit einer Erzieherin bzw. eines Erziehers nach der Entgeltgruppe S 4 TV-L.

2.3 Tätigkeitsprofil

Kerntätigkeiten

- erzieherische Betreuung in den außerunterrichtlichen Zeiten* der Kinder im Rahmen der Sicherstellung der Verlässlichkeit der Grundschule
- Beaufsichtigung* und erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften
- Unterstützung einer Lehrkraft im Unterricht
- Planung, Durchführung und Nachbereitung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen des Ganztagschulkonzeptes
- erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Zeiten der freien Gestaltung während der Mittagszeit an Ganztagschulen
- Begleitung der Kinder bzw. Jugendlichen beim Mittagessen
- Einsatz im Rahmen der Lern- und Übungszeiten (vormals Hausaufgabenbetreuung)
- Einsatz im Team im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der Bildung, Erziehung und Betreuung (Ganztagschule)

- Besprechung und Austausch mit Lehrkräften und Schulleitung

Weitere Einsatzmöglichkeiten

- Zusammenarbeit (Besprechung und Austausch) mit Erziehungsberechtigten
- Beaufsichtigung bzw. erzieherische Betreuung der Kinder bzw. Jugendlichen während der Schulöffnungszeiten
- Unterstützung* und Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft im Unterricht
- Mitwirkung* bei Planungen zur Ausgestaltung des Ganztags (Einteilung, Listenführung, Elterninformation u. a.)
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Fortschreibung pädagogischer Konzeptionen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten und Dokumentationen
- Mitwirkung bei der Erstellung individueller Förderpläne
- Teilnahme an Dienstbesprechungen
- Mitwirkung bei Schulveranstaltungen
- Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung der Schule

2.4 Arbeitgeber

Land Niedersachsen

3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerschulischen Kooperationspartner

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerschulischen Kooperationspartner zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in der Ganztagschule und zur Sicherstellung der Verlässlichkeit an Grundschulen

3.1 Erforderliche Qualifikation

Der jeweilige Kooperationspartner entscheidet – ggf. in Rücksprache mit der Schulleitung – über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation.

3.2 Tätigkeitsprofil

Kerntätigkeiten

Arbeitgeber der im Rahmen von Kooperationsverträgen eingesetzten Personen bleibt in jedem Fall der jeweilige Kooperationspartner. Im Kooperationsvertrag zwischen Schule und außerschulischen Kooperationspartner werden konkrete Tätigkeitsbereiche beschrieben.

Mögliche Tätigkeiten könnten z. B. sein:

- Einsatz zur selbstständigen Durchführung außerunterrichtlicher Angebote an Ganztagschulen sowie im Rahmen der Sicherstellung der Verlässlichkeit an Grundschulen (mit Vor- und Nachbereitung)
- Einsatz im Rahmen der Ausgestaltung der Mittagszeit (Begleitung der Kinder bzw. Jugendlichen beim Mittagessen, erzieherische Betreuung von Kindern bzw. Jugendlichen in Zeiten der freien Gestaltung)
- Einsatz im Rahmen der Lern- und Übungszeiten (vormals Hausaufgabenbetreuung)
- Besprechung und Austausch mit Lehrkräften und Schulleitung, wenn ein Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung bzw. ein Kooperationsvertrag mit Kommunen oder öffentlichen Einrichtungen zugrunde liegt

3.3 Arbeitgeber

- öffentliche Träger (z. B. Träger der Kinder- und Jugendhilfe)

4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten im Rahmen der Inklusion sowie an Förderschulen

4.1 Erforderliche Qualifikation

- Erzieherin / Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung oder
- Heilpädagogin / Heilpädagoge mit staatlicher Anerkennung
- abgeschlossenes Studium zur Diplom-Sozialpädagogin / zum Diplom-Sozialpädagogen (FH) oder Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter (Diplom oder Bachelor) jeweils mit staatlicher Anerkennung

4.2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung und die Stufenzuordnung sind die tatsächlichen Tätigkeiten im Sinne der Entgeltordnung des TV-L sowie die vorliegende Qualifikation ausschlaggebend. Bei Vorliegen der geforderten Qualifikation (Diplom-Sozialpädagogin / zum Diplom-Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter jeweils mit staatlicher Anerkennung oder gleichwertig) für eine Tätigkeit in sozialpädagogischer Funktion im Rahmen der Inklusion oder an Förderschulen erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12 TV-L. Bei sonstiger Qualifikation erfolgt der Einsatz in der Tätigkeit einer Sozialpädagogin bzw. eines Sozialpädagogen nach der Entgeltgruppe S 8b TV-L.

Bei Vorliegen der geforderten Qualifikation (Erzieherin oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder gleichwertig) für die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiter/innen in erzieherischer Funktion, d.h. in unterrichtsbegleitender Funktion, erfolgt die Eingruppierung in die S 8b TV-L.

4.3 Tätigkeitsprofil

Kerntätigkeiten im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

- Mitwirkung im Unterricht in Absprache mit der Lehrkraft
- Mitwirkung im Übungsbereich sowie bei einzel- und gruppenunterrichtlichen Maßnahmen in Absprache mit der Lehrkraft

Schwerpunkt: erzieherisch

- Übernahme von Teilaufgaben während des Unterrichts in Absprache mit der Lehrkraft
- Mitwirkung im Übungsbereich sowie bei einzel- und gruppenunterrichtlichen Maßnahmen in Absprache mit der Lehrkraft

Schwerpunkt: sozialpädagogisch

- Einzelfallberatung (z. B. der Schulleitung, von Lehrkräften, von anderen an der Schule tätigen Fachkräften sowie von Erziehungsberechtigten) im Hinblick auf den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten
- Durchführung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen zur Verhaltensmodifizierung
- individuelle verhaltensorientierte Hilfestellung für einzelne Kinder und Jugendliche während des Unterrichtstages
- Zusammenarbeit (Besprechung und Austausch) mit Erziehungsberechtigten
- erzieherische Betreuung und Begleitung bei Praktika
- Besprechung und Austausch mit Lehrkräften und Schulleitung

Kerntätigkeiten im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung

- Übernahme von Teilaufgaben während des Unterrichts in Absprache mit der Lehrkraft
- erzieherische Betreuung in Übungsphasen sowie bei einzel- und gruppenunterrichtlichen Maßnahmen in Absprache mit der Lehrkraft
- individuelle Hilfestellung für die Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtstages (z. B. bei der Erstellung von Unterrichtsaufzeichnungen, beim Toilettengang, bei der Einnahme von Mahlzeiten)
- Besprechung und Austausch mit den betroffenen Lehrkräften und therapeutischen Fachkräften sowie mit den Erziehungsberechtigten
- Beratung der Schulleitung und des Kollegiums

Weitere Einsatzmöglichkeiten

- Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen während der Schulöffnungszeiten
- Beaufsichtigung bzw. erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften (außerunterrichtliches Angebot)
- Teilnahme an Konferenzen (vgl. § 36 Niedersächsisches Schulgesetz), Dienstbesprechungen und Teambesprechungen
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Schulfeiern
- Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung der Schule
- Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten, Gutachten, individuellen Förderplänen und von Zeugnissen
- Betreuung von Wohntraining und Werkstattpraktika
- Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten zum Erwerb der staatlichen Anerkennung
- Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern

4.4 Arbeitgeber

Land Niedersachsen

5 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung

Pädagogische Mitarbeiterin / pädagogischer Mitarbeiter als Fachkraft für therapeutische Unterstützung im Rahmen der Inklusion sowie an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche motorische Entwicklung

5.1 Erforderliche Qualifikation

in ergotherapeutischer Funktion:

abgeschlossene Ausbildung als Ergotherapeutin / Ergotherapeut mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Berufserlaubnis

in logopädischer Funktion:

abgeschlossene Ausbildung als Logopädin / Logopäde mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Berufserlaubnis

in physiotherapeutischer Funktion:

abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeutin / Physiotherapeut mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Berufserlaubnis

5.2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung und die Stufenzuordnung sind die tatsächlichen Tätigkeiten im Sinne der Entgeltordnung des TV-L sowie die vorliegende Qualifikation ausschlaggebend. Bei Vorliegen der geforderten Qualifikation erfolgt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe EG 9a TV-L.

5.3 Tätigkeitsprofil

Kerntätigkeiten

- therapeutische Maßnahmen erfolgen auf Grundlage einer ärztlichen Diagnose und / oder des Fördergutachtens in Absprache mit den Klassenteams.
- therapeutische Förderungen gemäß dem therapeutischen Berufsbild erfolgen in der Regel unterrichtsimmanent oder in Einzel- oder Kleingruppenangeboten
- Einbeziehung bzw. Umsetzung von Therapien im Rahmen der Begleitung des Unterrichts, um den Kindern und Jugendlichen eine bestmögliche Teilhabe zu ermöglichen
- individuelle Hilfestellungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtstags (z. B. bei der Erstellung von Unterrichtsaufzeichnungen, beim Toilettengang, bei der Einnahme von Mahlzeiten)
- Besprechung und Austausch mit den beteiligten Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften sowie Eltern
- Beratung der Schulleitung / des Kollegiums

Weitere Einsatzmöglichkeiten

- Beaufsichtigung bzw. erzieherische Betreuung der Kinder und Jugendlichen während der Schulöffnungszeiten
- Teilnahme an Konferenzen (vgl. § 36 Niedersächsisches Schulgesetz), Dienstbesprechungen und Teambesprechungen
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Schulfeiern
- Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung der Schule
- Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten und Gutachten
- Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern
- Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten
- Beteiligung an der Elternarbeit

5.4 Arbeitgeber

Land Niedersachsen

6 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte für schulische Sozialarbeit

Pädagogische Mitarbeiterin / pädagogischer Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkraft für schulische Sozialarbeit (Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung, RdErl. d. MK v. 01.08.2017)

6.1 Erforderliche Qualifikation

Erwartet wird ein abgeschlossenes Studium zur Diplom-Sozialpädagogin (FH) bzw. zum Diplom-Sozialpädagogen (FH) oder zur Diplom-Sozialarbeiterin (FH) bzw. zum Diplom-Sozialarbeiter (FH) jeweils mit staatlicher Anerkennung bzw. ein Bachelorabschluss Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder eine gleichwertige Ausbildung. Bewerberinnen und Bewerber mit einer gleichwertigen Ausbildung sollten darüber hinaus über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der sozialen Arbeit mit jungen Menschen (6 bis 27 Jahre) verfügen.

Nachrangig bewerben können sich auch Personen mit vergleichbarer Ausbildung (z. B. staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher verbunden mit entsprechender Berufserfahrung).

6.2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung und die Stufenzuordnung sind die tatsächlichen Tätigkeiten im Sinne der Entgeltordnung des TV-L sowie die vorliegende Qualifikation ausschlaggebend. Bei Vorliegen der geforderten Qualifikation erfolgt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 11b TV-L. Bei nachrangig anzuerkennender vergleichbarer Qualifikation erfolgt der Einsatz in der Tätigkeit einer Sozialpädagogin bzw. eines Sozialpädagogen nach der Entgeltgruppe S 8b TV-L.

6.3 Tätigkeitsprofil

Kerntätigkeiten

- Beratung und pädagogische Begleitung einzelner Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener bei individuellen Problemlagen
- Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- Beratung der Erziehungsberechtigten bei Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern, insbesondere mit der Jugendhilfe (siehe Orientierungsrahmen)

Einbeziehung bei

- Schulverweigerung / Absentismus
- Programmen zur Förderung der Gesundheit
- Maßnahmen zur Suchtprävention
- Projekten zur Gewalt- und Konfliktprävention

Mögliche Beteiligung im Rahmen von

- Maßnahmen zur interkulturellen Arbeit
- Programmen zur Förderung von Partizipation und Demokratie
- Berufsorientierung und Übergang Schule – Beruf / Studium
- schulbezogenen Hilfen

Weitere Einsatzmöglichkeiten

- Gestaltung des Ganztagsangebots
- Zusammenarbeit mit Beratungslehrkräften (Abstimmung, Beratungskonzept)
- Teilnahme an Konferenzen (vgl. § 36 Niedersächsisches Schulgesetz), Dienstbesprechungen und Teambesprechungen
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen sowie Schulfeiern
- Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung der Schule
- Begleitung von Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten

6.4 Arbeitgeber

Land Niedersachsen

7 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nach SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe)

7.1 Erforderliche Qualifikation

Die jeweils erforderliche Qualifikation wird von der Kommune bzw. dem Träger festgelegt.

7.2 Tätigkeitsprofil

Die Tätigkeiten und Tätigkeitsschwerpunkte werden durch die Kommune als Arbeitgeber in Abstimmung mit der einzelnen Schule festgelegt.

Mögliche Tätigkeiten könnten z. B. sein:

- Beratung von Kindern, Jugendlichen, ihren Erziehungsberechtigten sowie jungen Erwachsenen
- Mitwirkung bei der Präventionsarbeit, der interkulturellen Arbeit, der Demokratiebildung, der Partizipation und der gendersensiblen Arbeit

7.3 Arbeitgeber

- Kommune
- Schulträger
- Freie Träger

8 Schulbegleitungen (nach SGB VIII und IX)

8.1 Erforderliche Qualifikation

Die jeweils erforderliche Qualifikation wird vom Maßnahmenträger festgelegt.

8.2 Tätigkeitsprofil

Die Tätigkeiten und Tätigkeitsschwerpunkte legt der Maßnahmenträger (Arbeitgeber) fest.

Mögliche Tätigkeiten könnten z. B. sein:

- Eingliederungshilfe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Klassen- und Schulgemeinschaft
- Erzieherische Betreuung in den Pausen, auf dem Schulweg, im Schulgebäude, während Klassenfahrten oder anderen Schulveranstaltungen
- Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – ggf. auch nach Einweisung der unterrichtenden Lehrkräfte und / oder der Lehrkräfte des Mobilen Dienstes – während des Schultages und des Unterrichts, mit dem Ziel am Unterricht teilhaben zu können

- Hilfen bei der Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie mit Lehrkräften
- Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben und im Umgang mit stressbehafteten Situationen
- Zusammenarbeit (Besprechung und Austausch) mit Erziehungsberechtigten

8.3 Arbeitgeber

- Maßnahmenträger (die übergeordnete Zuständigkeit liegt im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung)
- Erziehungsberechtigte des betroffenen Kindes

9 Lehrkräfte

9.1 Erforderliche Qualifikation

abgeschlossene grundständige Lehramtsausbildung des Lehramts an Grundschulen, des Lehramts an Haupt- und Realschulen, des Lehramts an Gymnasien, des Lehramts für Sonderpädagogik sowie des Lehramts an berufsbildenden Schulen (erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium nach Nds. MasterVO-Lehr und erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst nach APVO-Lehr sowie das Erfüllen weiterer für das Einstiegsamt des betreffenden Lehramts erforderliche laufbahnrechtliche Anforderungen gem. NLVO-Bildung)

9.2 Tätigkeitsprofil

vgl. § 50 Niedersächsisches Schulgesetz

9.3 Arbeitgeber

Land Niedersachsen

10 Förderschullehrkräfte

10.1 Erforderliche Qualifikation

abgeschlossene grundständige Lehramtsausbildung des Lehramts für Sonderpädagogik (erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium nach Nds. MasterVO-Lehr und erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst nach APVO-Lehr sowie das Erfüllen weiterer für das Einstiegsamt des betreffenden Lehramts erforderliche laufbahnrechtliche Anforderungen gem. NLVO-Bildung) oder erfolgreich absolvierte Zusatzqualifikation von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen

10.2 Tätigkeitsprofil

vgl. § 50 Niedersächsisches Schulgesetz:

Hauptaufgabe von Förderschullehrkräften, die im Rahmen der Inklusion eingesetzt sind, ist die Förderung von Kindern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf Basis der individuell festgelegten Förderziele. Zu diesen Tätigkeitsfeldern gehören u. a. Diagnostik, Begleitung von Lernprozessen sowie Durchführung von Beratungsgesprächen.

10.3 Arbeitgeber

Land Niedersachsen

11 Lehrkräfte der Mobilen Dienste

11.1 Erforderliche Qualifikation

abgeschlossene grundständige Lehramtsausbildung des Lehramts für Sonderpädagogik (erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium nach Nds. MasterVO-Lehr und erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst nach APVO-Lehr sowie das Erfüllen weiterer für das Einstiegssamt des betreffenden Lehramts erforderliche laufbahnrechtliche Anforderungen gem. NLVO-Bildung)

11.2 Tätigkeitsprofil

Lehrkräfte der Mobilen Dienste beraten in Fragen sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung. Diese Tätigkeit ergänzt anlassbezogen die schulinterne sonderpädagogische Beratung. Gleichzeitig ist diese in die Arbeit der multiprofessionellen Teams eingebunden.

11.3 Arbeitgeber

Land Niedersachsen

12 Beratungslehrkräfte

12.1 Erforderliche Qualifikation

abgeschlossene Weiterbildung zur Beratungslehrkraft gemäß der niedersächsischen Prüfungsordnung oder Anerkennung äquivalenter Weiterbildungen in anderen Bundesländern auf Basis einer

- abgeschlossenen grundständigen Lehramtsausbildung des Lehramts an allgemein bildenden Schulen oder

- abgeschlossenen grundständigen Lehramtsausbildung des Lehramts an berufsbildenden Schulen oder als Fachpraxislehrkraft an berufsbildenden Schulen

12.2 Tätigkeitsprofil

Beratungslehrkräfte übernehmen im Rahmen des schulinternen Beratungs- und Unterstützungssystems auf Grund ihrer besonderen Expertise die Aufgabe der pädagogisch-psychologischen Beratung. Dies umfasst insbesondere

- die Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten sowie jungen Erwachsenen und Lehrkräften bei allen Anliegen, die mit einer gelingenden Schullaufbahn, dem Erreichen von Lern- und Leistungszielen sowie einer positiven sozialen und emotionalen Entwicklung in Schule in Zusammenhang stehen,
- die Beratung von Lehrkräften und anderen Schulbediensteten bei allen Anliegen, die mit einer gelingenden Unterrichtsgestaltung und Klassenentwicklung in Zusammenhang stehen sowie
- die Beratung und Unterstützung des Kollegiums und der Schulleitung bei allen Fragen der Schulentwicklung, insofern die besondere Expertise der Beratungslehrkräfte für diese Fragestellungen geeignet ist.

12.3 Arbeitgeber

Land Niedersachsen

13 Lehrkräfte für den herkunftssprachlichen Unterricht

13.1 Erforderliche Qualifikation

abgeschlossene grundständige Lehramtsausbildung in Deutschland oder im Herkunftsland sowie Deutschkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Das gleiche gilt für die Herkunftssprache. Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht im Rahmen eines erweiterten sprachlichen Angebotes im Sekundarbereich I erteilen, müssen über eine in Deutschland oder im Herkunftsland erworbene Lehrbefähigung für moderne Fremdsprachen in der jeweiligen Schulstufe oder über eine Qualifikation verfügen, die von der obersten Schulbehörde im Einzelfall als gleichwertig anerkannt ist sowie Deutschkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Dasselbe gilt für die Herkunftssprache.

13.2 Tätigkeitsprofil

Kerntätigkeiten

- Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht an Grundschulen
- Durchführung von herkunftssprachlichem Unterricht im Rahmen eines erweiterten sprachlichen Angebotes im Sekundarbereich I

Weitere Einsatzmöglichkeiten

- interkulturelle, bilinguale und mehrsprachige Arbeitsgemeinschaften
- Paralleleinsatz mit anderen Lehrkräften im Fachunterricht
- fachbezogene und fächerübergreifende Projekte
- schulbegleitende Integrationsmaßnahmen (z. B. mit zugewanderten Erziehungsberechtigten)
- außerunterrichtliche Angebote in Grundschulen
- Ganztagsangebote
- Durchführung von Verfahren zur Sprachstandsfeststellung
- Mitwirkung bei der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- Sprachfeststellungsprüfungen
- Sprachförderung „Deutsch als Zweitsprache“:
Ein Einsatz im Bereich der Sprachförderung „Deutsch als Zweitsprache“ ist nur dann möglich, wenn eine Lehrbefähigung für Deutsch als Fremdsprache im Herkunftsland oder eine vergleichbare Qualifikation in Deutschland erworben wurde oder langjährige einschlägige Praxiserfahrungen in Unterrichtsbereichen auch außerhalb des herkunftssprachlichen Unterrichts vorliegen.
- Unterricht im Fach „Islamische Religion“:
Ein Einsatz im Unterrichtsfach „Islamische Religion“ setzt neben den nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen eine Lehrerlaubnis einer islamischen Religionsgemeinschaft voraus.

13.3 Arbeitgeber

Land Niedersachsen

14 Freiwilligendienstleistende

14.1 Erforderliche Qualifikation

keine

14.2 Tätigkeitsprofil

Unterstützung in allen schulischen Bereichen ohne eigene pädagogische Verantwortlichkeit und mit der Maßgabe, dass der Einsatz arbeitsmarktneutral sein muss

14.3 Arbeitgeber

Die Freiwilligen leisten den Freiwilligendienst nach Maßgabe des Erlasses „Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in öffentlichen Schulen“.

15 Glossar

15.1 Beaufsichtigung

Gemäß § 62 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) können neben Lehrkräften auch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen (NSchG § 53 Abs. 1 Satz 2) sowie Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit beauftragt werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Bei Mitarbeitenden eines Kooperationspartners ohne Arbeitnehmerüberlassung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aufsichtsführung über das vereinbarte Angebot hinaus keinesfalls zulässig ist (wie z. B. die Übertragung der Busaufsicht nach Schulende). Eine solche Beauftragung wäre gleichbedeutend mit einer Einbindung in den Betriebsablauf der Schule.

Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt jedoch grundsätzlich unberührt (NSchG § 43 Abs. 1).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den genannten Personenkreis nach Unterweisung mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht während der Unterrichtszeiten, der Pausenzeiten und im Rahmen von außerunterrichtlichen und außerschulischen Angeboten (z. B. Ausflüge) betrauen.

Die mit Teilen der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen beauftragten Personen sollen insbesondere

- als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche fungieren,
- die Aufsicht alters- und reifeabhängig führen,
- auf die Einhaltung der Schul- und Klassenregeln bestehen,
- mögliche Gefahren präventiv erkennen und beseitigen sowie bei Verletzungen Hilfsmaßnahmen einleiten.

15.2 Erzieherische Betreuung in den außerunterrichtlichen Zeiten während des Schultages

In außerunterrichtlichen Zeiten geht die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen über die bloße Beaufsichtigung hinaus. Die erzieherische Betreuung bezieht sich u. a. auch auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und ist nicht ausschließlich auf ein schulisches Fach bezogen.

Während der außerunterrichtlichen Zeiten (z. B. im Rahmen der Sicherstellung der Verlässlichkeit in der Grundschule) müssen der schulspezifische Bedarf an Bildungsangeboten und das pädagogische Konzept der Schule berücksichtigt werden.

Die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen stehen in jedem Fall im Mittelpunkt allen pädagogischen Wirkens. In altersangemessener Weise wird adäquat auf die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingegangen.

Mögliche Inhalte im Rahmen der außerunterrichtlichen Zeiten können dabei sein:

- Übungen und Spiele zum aktiven Zuhören
- Gesellschafts- oder Rollenspiele
- Sing- und Kreisspiele
- Vorlesen oder Geschichten erzählen
- Malen, Basteln, Bauen bzw. Werken
- Bewegungs- und Erkundungsspiele auf dem Pausenhof, Sportplatz oder Spielplatz

15.3 Mitwirkung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im niedersächsischen Landesdienst

Mit dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen vom 1.7.2019 werden die Voraussetzungen und die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen des vorgenannten Personenkreises geregelt. Der dazu im Schulverwaltungsblatt 8/2019 veröffentlichte Aufsatz enthält grundlegende Hinweise, wie insbesondere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung der erlasslichen Regelungen in die multiprofessionelle Zusammenarbeit der Schule eingebunden werden können. Auf der Grundlage dieses Erlasses leisten sie als Fachkräfte entsprechend ihrer Qualifikation und den ihnen übertragenen Aufgaben einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule. Gleichzeitig unterstützen sie auf diese Weise die (sonder-)pädagogische und unterrichtliche Tätigkeit der Lehrkräfte im Kontext der Inklusion.

In diesem Zusammenhang umfasst die Mitwirkung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Übernahme von Teilaufgaben unter primärer Verantwortung der zuständigen Lehrkraft bzw. der Schulleitung. Diese überzeugt sich darüber hinaus kontinuierlich von der Qualität der Leistungen, die von den pädagogischen Fachkräften erbracht worden sind.

Der konkrete Einsatz der pädagogischen Fachkräfte richtet sich nach der benötigten Qualifikation und den jeweils erforderlichen Kompetenzen. Zu berücksichtigen sind dabei u. a. auch die im o. g. Erlass d. MK in Ziffer 2 genannten Tätigkeitsbereiche und Aufgabenfelder.

15.4 Mitwirkung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der weiteren Tätigkeiten nach Ziffer 6.1 des o. g. Erlasses d. MK v. 1.7.2019

Im Rahmen der Gewährung von Stunden für weitere Tätigkeiten können von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben übertragen werden, die eine Mitwirkung erfordern (z. B. bei Schulveranstaltungen, bei der Teilnahme an Elternsprechtagen, bei der Kooperation mit Eltern und Erziehungsberechtigten oder bei der Mitarbeit in Schulgremien). Über die im Erlass genannten weiteren Einsatzmöglichkeiten hinaus können pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beispielsweise auch für folgende Arbeiten im Rahmen der weiteren Tätigkeiten eingesetzt und damit entsprechend den schulischen Bedarfen in das Schulleben integriert werden:

- Mitwirkung bei der Material- und Spieleausleihe (z. B. während der Pausenzeiten)
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Medien für unterrichtliche Zwecke
- Vorbereitung von analogen und digitalen Materialien für den Unterricht
- Mitwirkung bei organisatorischen Angelegenheiten der Schule
- Mitwirkung bei der Schulbuchausleihe
- Mitwirkung in der Schulbücherei

15.5 Mitwirkung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Unterricht sowie bei der sonderpädagogischen Unterstützung im Rahmen der Inklusion

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten wirken unter Verantwortung und Anleitung der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend ihrer Qualifikation und Kompetenzen sowohl erzieherisch als auch pädagogisch mit.

Dies kann zum Beispiel folgende Aufgaben bzw. Unterstützungsangebote implizieren:

- Anwendung von Unterrichtsmaterialien
- Anleitung bei der Bearbeitung der gestellten Aufgaben
- Hilfen bei Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten
- Bewältigung von stress- und konfliktbehafteten Situationen
- Betreuung in Lern- und Übungszeiten

Für die Vorbereitung und Durchführung des inklusiven Unterrichts sowie für die Leistungsbeurteilung ist ausschließlich die für den Unterricht zuständige Lehrkraft verantwortlich. Im Hinblick auf eine gelingende multiprofessionelle Zusammenarbeit ist ein kontinuierlicher Austausch auf Augenhöhe zwischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften von großer Bedeutung, um eine konstante sowie auf die individuelle Entwicklung

bezogene Unterstützung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten.

15.6 Planung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Ganztagschule durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für außerunterrichtliche Angebote im Landesdienst führen u. a. selbstständig qualitätsorientierte Ganztagsangebote nach schulspezifischem Ganztagschulkonzept durch.

Sozialpädagogische Fachkräfte im Landesdienst können ebenfalls mit ihrer spezifischen sozialpädagogischen Kompetenz an der Gestaltung des außerunterrichtlichen Angebots im Rahmen der Ganztagschule mitwirken, sofern dies nicht den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit ausmacht.

Für die Sicherstellung der Qualität der Angebote trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gesamtverantwortung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines externen Kooperationspartners können zur Erbringung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote eingesetzt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überzeugt sich dabei von der Qualität der erbrachten Leistungen. Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber den eingesetzten Personen obliegt jedoch dem Kooperationspartner. Absprachen, die die Durchführung des Angebots betreffen, werden zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Kooperationspartner getroffen. Eine Einbindung der durch den Kooperationspartner eingesetzten Personen in den Betriebsablauf der Schule ist nur begrenzt möglich (z. B. hinsichtlich organisatorischer Abläufe). Der Kooperationspartner kann eine Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an einer gemeinsamen Dienstbesprechung zur Evaluation und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes aussprechen. Im Gegensatz dazu können **Personen, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft** eingesetzt werden, voll in den Betriebsablauf der öffentlichen Bildungseinrichtung eingebunden werden.

Auch **Freiwilligendienstleistende** (z. B. FSJ oder BfD) können im Rahmen der Ganztagschule eingesetzt werden. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet der Erlass „Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in öffentlichen Schulen“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2019).

Weiterführende Informationen sind nachzulesen in der Broschüre.

Herausgeber:

Niedersächsisches Kultusministerium

Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover

E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de

www.mk.niedersachsen.de

Bestellungen:

Fax: 05 11 / 1 20 74 51

E-Mail: bibliothek@mk.niedersachsen.de

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Gestaltung:

Niedersächsisches Kultusministerium,
Hannover

März 2025



Niedersachsen